

Johann Werner Mödlhammer, Salzburg

Amt und Gemeinde nach den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils und des ökumenischen Dialogs

Mein Referat wird die Thematik des Symposions, „Liturgischer Leitungsdienst durch Laien“, nur vom Grundsätzlichen des Kirchenverständnisses her berühren und nicht im eigentlichen Sinn behandeln. Auch die Entwicklung der Gemeinde vom Objekt der Seelsorge zum Subjekt aufzuzeigen ist nicht meine Aufgabe, sondern wird in einem anderen Referat theologisch reflektiert. Aufgabe meiner Ausführungen soll es nach dem Wunsch der Veranstalter sein, zu einem „Grundverständnis von Amt und Gemeinde“ beizutragen.

In einem Vortrag zum Thema „Kirche als Gemeinschaft“ habe ich im Jänner dieses Jahres gesagt: „Und wenn wir Seelsorgsprogramme erstellen, heißt es aufpassen, daß gewisse Worte wie z. B. ‘gemeindezentrierte Seelsorge’ oder ‘Stärkung der Subjekthaftigkeit’ wirklich in die trinitarische Tiefe und in die ekklesiologische Weite dessen, was *Communio* offenbarungstheologisch und ekklesiologisch ist, eingebettet bleiben, auf daß sie nicht zu verkürzenden und damit zwangsläufig gewalttätigen Schlagworten werden.“¹ In solcher Tiefe und Weite einer *Communio*-Ekklesiologie, die laut Erklärung der außerordentlichen Bischofssynode 1985 „die zentrale und grundlegende Idee der Konzilsdokumente“ ist², müssen auch alle Aussagen über Amt und Gemeinde, die wir hier machen, stehen und gesehen werden. Doch ist es nicht möglich, im Rahmen dieses Referats all das auszufalten, was zu dieser Tiefe und Weite gehört. Wir dürfen jedenfalls nicht vergessen, daß alle Rede von Amt und Gemeinde nicht rein soziologisch faßbare Wirklichkeiten betrifft, nicht primär Organisations- und Strukturfragen, sondern Wirklichkeiten, in denen die Gemeinschaft mit Gott, von Gott her und auf ihn hin, das tiefste Wesen und das eigentliche Ziel ist. Die Kirche ist das Sakrament dieser Gemeinschaft vom Vater her durch den Sohn im Hl. Geist wieder auf den Vater hin. Und Amt und Gemeinde sind dienende Strukturen bzw. Konkretionen dieser Gemeinschaft. Das eigentliche Subjekt der Kirche ist der dreifaltige Gott in seinem Heilshandeln – dieser Gott macht allerdings den Menschen in der Kirche nicht zum Objekt, sondern ebenfalls zum Subjekt, aber eben so, daß der eigentlich Heilshandelnde nie eine menschliche Mächtigkeit, sondern der Vater durch den Sohn im Hl. Geist ist. Darin liegt sowohl für die Gemeinde wie für das Amt Größe und Grenze. Größe, weil nicht nur das Amt, sondern auch und gerade die Gemeinde als Leib Christi eine Wirklichkeit des Hl. Geistes ist, das Amt seinerseits freilich auch nicht eine bloß menschliche Ordnung, Grenze, weil Gemeinde und Amt ganz von der Kraft des Hl. Geistes abhängen und sich nicht mit diesem identifizieren dürfen.

¹ J. W. MÖDLHAMMER, Kirche als Gemeinschaft. Theologisches Grundlagenreferat für die Delegierten zum Diözesanforum Salzburg. Salzburg 1995, 16.

² Schlußdokument der Außerordentlichen Bischofssynode 1985 und Botschaft an die Christen in der Welt. Hg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1985 (VApS 68) 13.

Nun aber zu einigen konkreten Aspekten des Verhältnisses von Amt und Gemeinde, die in den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils und in etlichen wichtigen Dokumenten des bilateralen oder multilateralen ökumenischen Dialogs besonders hervortreten. (Bei den letztgenannten Dokumenten berücksichtige ich vor allem den bilateralen katholisch/lutherischen und katholisch/orthodoxen Dialog und den multilateralen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ÖRK.) Ich bin mir jedoch voll bewußt – und ich bitte Sie sehr, diese Einschränkung zu beachten –, daß ich hier weder eine volle Theologie der Gemeinde noch eine solche des Amtes vortrage, sondern nur einige wichtige Beziehungen zwischen Amt und Gemeinde herausgreife, die mir für das Thema der Tagung von Belang zu sein scheinen.

1. Es gibt keine Gemeinde ohne Amt

Davon, daß es kein Amt ohne Gemeinde oder jedenfalls ohne konkrete Kirche am Ort gibt, brauche ich hier wohl nicht zu reden. Das Amt ist ein Amt *in* der Kirche und so auch in der Gemeinde und nicht ohne diese oder außerhalb ihrer. In dieser Hinsicht geht die Kirche dem Amt voraus, nicht zeitlich, sondern wesensmäßig, ist jedenfalls mehr und weiter als das Amt. Das Amt ist nicht einfach Kirche. Dennoch gilt: Es gibt keine Gemeinde ohne Amt. Der Satz gilt, sofern man unter Gemeinde die konkrete Ortskirche versteht. Mit Ortskirchen bzw. Teilkirchen meint die Kirchenkonstitution des II. Vaticanums in der Regel die Diözesen, also Ortskirchen mit einem Bischof. „In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche.“³ Und im katholisch/orthodoxen Dialogdokument von Valamo (1988) über „das Weihesakrament in der sakramentalen Struktur der Kirche“ heißt es: „Tatsächlich hat die Ortskirche als Trägerin der verschiedenen Gaben des Geistes den Bischof in ihrer Mitte; die Gemeinschaft mit ihm verwirklicht die Einheit aller und verleiht der Fülle der Kirche Ausdruck.“⁴ Die mit dem Bischof geeinte Ortskirche einer Diözese umfaßt aber ihrerseits örtliche Gemeinschaften, in denen die Kirche als Leib Christi gegenwärtig ist. Dabei kommt dem Dienst des mit dem Bischof geeinten Presbyteriums eine entscheidende Aufgabe zu⁵, nicht nur, aber besonders in der Feier der Eucharistie, die freilich eine Zelebration der Gemeinde ist und nicht nur des Priesters.

Jedenfalls aber ist Kirche, Ortskirche – ob wir nun eine Diözese oder ihre kleinere Einheit als Gemeinde darunter verstehen – im Sinne des Konzils nie eine autonom konstituierte Gruppe von Glaubenden, sondern immer eine mit dem Bischof geeinte Gemeinschaft, wobei dieser Zusammenhang mit dem Bischof durch den presbyteralen oder diakonalen Dienst repräsentiert sein kann. Wir werden noch erwähnen müssen, wie Amt und Ordination zueinander stehen. Zwar sagt das Dekret über das Apostolat der Laien

³ II. Vaticanum, LG 23,1.

⁴ Das Weihesakrament in der sakramentalen Struktur der Kirche, insbesondere die Bedeutung der Apostolischen Sukzession für die Heiligung und Einheit des Volkes Gottes. Dokument der Gemischten Internationalen Kommission für den theologischen Dialog zwischen der Römisch-Katholischen Kirche und der Orthodoxen Kirche, verabschiedet in Valamo, Finnland, am 26. Juni 1988. In: Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. Hrsg. u. eingel. v. H. Meyer – D. Papandreou [u. a.]. Bd. 2. Paderborn – Frankfurt/M. 1992, 556–567, Nr. 25.

⁵ Vgl. LG 28,2.

auch von diesen, daß sie „Teilnehmer am Amt [munus] Christi, des Priesters, Propheten und Königs“ sind⁶, aber die Beschreibung der Realität der Ortskirche schließt unerläßlich das durch Ordination begründete hierarchische Amt ein, dem es zukommt, das gemeinsame Priestertum der Glaubenden zu stärken. Darum bedarf auch die Gemeinde dieses hierarchischen Amtes, das nicht Herrschaft, sondern Dienst ist und sein darf. Unter dem Gesichtspunkt der Gemeinschaft der Pfarre – nehmen wir einmal diesen Ausdruck statt Gemeinde – mit dem Bischof, die nach katholischem und orthodoxem Verständnis zum Kirche-Sein gehört, könnte es allerdings sein, daß in bestimmten Fällen und in bestimmten Bereichen nicht unbedingt ein Ordinierter den Dienst der Einheit ausübt, sondern ein beauftragter Laie. So heißt es in „Sacrosanctum Concilium“ 35,4: „Zu fördern sind eigene Wortgottesdienste [. . .] an den Sonn- und Feiertagen, besonders da, wo kein Priester zur Verfügung steht; in diesem Fall soll ein Diakon oder ein anderer Beauftragter des Bischofs die Feier leiten.“⁷ Und im Dekret über das Apostolat der Laien 24,5 lesen wir, daß „die Hierarchie den Laien auch gewisse Aufgaben [munia]“ anvertraut, „die enger mit dem Amt des Hirten verbunden sind, etwa bei der Unterweisung in der christlichen Lehre, bei gewissen liturgischen Handlungen und in der Seelsorge“⁸. Der Kommentar von Klostermann im Lexikon für Theologie und Kirche bezieht letzteres auf den Predigtdienst in priesterlosen Gemeinden und bringt dabei die Textfassung von 1963 zur Sprache, wo von Notsituationen bzw. Missionssituationen die Rede war. Es geht in meinem Referat jetzt nicht um die genauere Beschreibung einer solchen Möglichkeit, auch nicht um ihre Sinnhaftigkeit oder Problematik innerhalb eines gerade vom Vaticanum II wiederentdeckten eucharistischen Ansatzes der Ekklesiologie, sondern im vorhin behandelten Kontext ging es zunächst nur um den Hinweis, daß Gemeinde nicht ohne Amt oder zumindest nicht ohne enge Verbindung mit dem Amt möglich ist. Das hierarchische Amt mit dem Bischof als seiner Vollform ist insofern Garant der Gemeinschaft der Gemeinde als Kirche am Ort mit der Diözese und mit der Gesamtkirche. Umgekehrt freilich ist das Amt nicht die Kirche, sondern *in* der Kirche, der Bischof nicht die Ortskirche, sondern *in* der Ortskirche, der Pfarrer nicht die Gemeinde, sondern *in* der Gemeinde. Das Amt ist eine Funktion der Kirche, nicht die Kirche eine Funktion des Amtes. Der Bischof ist sichtbares [!] Prinzip und Fundament der Einheit der Ortskirche⁹, aber er ist nicht die Ortskirche. Daher ist *communio* nicht eine Einbahnstraße von den Gläubigen zum Bischof, sondern das Verwiesensein ist auch ein solches des Bischofs an die Ortskirche, *in* der er steht. Deshalb sagt auch das schon zitierte katholisch/orthodoxe Dokument von Valamo: „Die brüderliche Gemeinschaft fordert, daß alle Glieder, Amtsträger und Laien, für das Wohl des Volkes Gottes *gegenseitig* aufeinander hören.“¹⁰ Außerdem ist es sowohl für die Konzilsdokumente als auch für sämtliche nachkonziliaren Dialogdokumente wichtig, daß das Amt nicht Herrschaft, sondern *Dienst* ist, zwar ausgeübt mit Vollmacht und in der Kraft des Hl. Geistes, aber doch ein Dienst, der die ebenfalls vom Geist Gottes geweckten und gegebenen Gaben und Aufgaben der anderen Glieder der Gemeinde ernstnimmt und insofern

⁶ Vgl. II. VATICANUM, AA 10,1.

⁷ Hervorhebung vom Verf.

⁸ AA 24,5; Hervorhebung vom Verf.

⁹ Vgl. LG 23,1; das noch tiefer liegende unsichtbare Prinzip ist der Heilige Geist.

¹⁰ Das Weihesakrament in der sakramentalen Struktur der Kirche (s. Anm. 4) Art. 51; Hervorhebung v. Verf.

auch achtsam bleiben muß, den Geist nicht zu verletzen. Dies gilt auch bezüglich des Glaubenssinnes (*sensus fidei*) der Gläubigen, aber das ist jetzt nicht unser Thema. Vielmehr geht es darum, das notwendige Ineinander von Amt und Gemeinde aufzuzeigen und ein erster wichtiger Schritt dazu war der Hinweis auf die essentielle *communio* von Gemeinde und Bischof, weil Kirche immer Kirche mit dem Bischof ist, was allerdings, wie angedeutet, eine wechselseitige Bindung einschließt.

Es ist aber noch ein zweiter Schritt zu tun; es gilt aufzuzeigen, daß die Gemeinde des Amtes noch aus einem anderen Grunde nicht entraten kann, daß es nicht nur eine sinnvolle Organisationsform ist, sondern zumindest für die Kirche auf Erden, vor deren Augen der Herr noch verborgen ist, in der sakramentalen Struktur der Heilsvermittlung impliziert ist. In diesem sehr grundsätzlichen, aber mit konkreten Konsequenzen verbundenen Punkt, herrscht Übereinstimmung in allen ökumenischen Dialogdokumenten. „Es kann heute gar nicht genug betont werden“ – so heißt es in einer vom Lutherischen Weltbund und vom Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen 1995 gemeinsam herausgegebenen Handreichung zum Thema „Kirche und Rechtfertigung“ – „daß die Kirche nicht einfach die Summe der einzelnen Christen ist, die sich als soziale Größe selbst organisiert, nicht eine Art ‘Großorganisation’, zu der jeder sein Verhältnis nach eigenem Belieben bestimmen und nach eigenem Maß praktizieren könnte.“¹¹ Sondern die Kirche ist als Stiftung Gottes und so auch als Volk Gottes aus Wort und Sakrament seiend und lebend und damit kommt aber auch – obgleich in dienender Funktion – das Amt ins Spiel.

„Es geht darum“ – ich zitiere jetzt das katholisch/lutherische Dokument „Kirche und Rechtfertigung“ (1994) –, „daß Gott in Christus sich ‘von außerhalb’ all dessen, was der Mensch weiß, kann und ist, den Menschen zu deren Heil zuwendet. Der Mensch – auch der gläubige Mensch – vermag nicht sich selbst zu sagen, was Gott ihm zu sagen hat; und er vermag nicht, sich selbst zu jenem Heil zu bringen, das allein Gott für ihn bereitet hat. Diese Bewegungsstruktur ‘außerhalb von uns für uns’ ist konstitutiv für die Heilsoffenbarung Gottes in Christus. Sie setzt sich fort in der Verkündigung des Evangeliums. [. . .] Darum stiftet Gott das ordinierte Amt, und darum beruft Jesus aus der großen Schar der Jünger seine Gesandten, in denen seine Sendung durch den Vater fortgeführt wird (vgl. Joh 20,21; 17,18). [. . .] Die Institution des ordinierten Amtes [. . .] entspricht“ also dem Evangelium „und empfängt [. . .] aus dieser Entsprechung ihre Unabdingbarkeit für die Kirche.“¹²

Dasselbe mit den Worten des Lima-Dokuments (1982): Die Gemeinde „bedarf [. . .] der ordinierten Amtsträger. Deren Präsenz erinnert die Gemeinschaft an die göttliche Initiative und an die Abhängigkeit der Kirche von Jesus Christus“¹³. Oder in der Formulierung des katholisch/lutherischen Dokuments „Das geistliche Amt in der Kirche“ (1981): „Die Präsenz dieses Amtes in der Gemeinschaft ‘ist Zeichen der Priorität der

¹¹ Kirche und Rechtfertigung. Eine Handreichung für ökumenische Bibelabende katholischer und evangelischer Gemeinden. Hg. Lutherischer Weltbund – Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen. Genf – Rom 1995, 21.

¹² Kirche und Rechtfertigung. Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre. Hg. Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission. Paderborn – Frankfurt/M. 1994, Art. 188f.

¹³ Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Hg. Ökumenischer Rat der Kirchen. Frankfurt/M. – Paderborn 1982, 32 (Art. 12).

göttlichen Initiative und Autorität im Leben der Kirche'. Es ist deshalb nicht bloße Delegation 'von unten', sondern Stiftung (institutio) Jesu Christi.¹⁴

In dieser theologischen Grundlegung der Notwendigkeit des kirchlichen Amtes – genauer jetzt – des durch Ordination übertragenen Amtes, das in der kirchlichen Tradition in Episkopat, Presbyterat und Diakonat ausgegliedert ist, ist ein Zweifaches mitenthalten:

Erstens die Unterscheidung – nicht Trennung! – dieses „Priestertums des Dienstes“ oder „hierarchischen Priestertums“ (Ausdrücke, die „Lumen gentium“ gebraucht), vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen. Beide sind nach der Kirchenkonstitution des II. Vaticanums Teilhabe am Priestertum Christi, unterscheiden sich aber dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach¹⁵, was nach allgemeiner theologischer Auslegung bedeutet, daß das hierarchische Priestertum nicht eine bloße Steigerung des gemeinsamen Priestertums ist (obwohl es nur auf dieser Grundlage gegeben werden kann), sondern eine Gabe mit anderer Zielsetzung, eben die der Auferbauung der Gemeinde, also des Dienstes in und an der Kirche in Wort, Sakrament und Hirtenamt.

Zweitens, und mit dem eben Gesagten zusammenhängend, bedeutet die vorher geschilderte theologische Begründung der Notwendigkeit des Amtes für die Gemeinde in den ökumenischen Dokumenten, daß das Amt nicht nur *in* der Gemeinde steht, sondern in gewisser Weise ihr auch gegenüber. Sehr deutlich ist das wiederum im katholisch/lutherischen Dokument „Das geistliche Amt in der Kirche“ formuliert:

„Grundlegend für das rechte Verständnis des Amtes ist für Lutheraner und Katholiken, 'daß das Amt sowohl *gegenüber* der Gemeinde wie *in* der Gemeinde steht'. Insofern das Amt im Auftrag und als Vergegenwärtigung Jesu Christi ausgeübt wird, steht es der Gemeinde in Vollmacht gegenüber. 'Wer euch hört, der hört mich' (Lk 10,16). Die Vollmacht des Amtes darf deshalb nicht als Delegation der Gemeinde verstanden werden.“¹⁶

Zwar spricht – wie die 1986 veröffentlichte evangelische/katholische Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ erläutert – die evangelische Lehre im Blick auf die Amtsträger im Unterschied zum Konzil von Trient „nicht von einer ihnen eigenen potestas. Die in der Ordination zum Ausdruck kommende besondere Berufung zur öffentlichen Verkündigung und Sakramentsvollzug ist jedoch nicht nur eine Maßnahme äußerer Ordnung, sondern drückt aus, daß die christliche Gemeinde nicht aus Eigenem lebt, vielmehr von einem Gegenüber, nämlich von Gottes Wort und den Gott gehörenden Sakramenten“¹⁷.

2. Gemeinde – Wort – Sakrament – Ordination

Was die Auferbauung der Gemeinde durch die öffentliche und im Prinzip zeitlich nicht begrenzte Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente betrifft, ist es offensichtlich, daß sowohl die offiziellen Festlegungen der katholischen Kirche als auch die Dokumente des nachkonziliaren ökumenischen Dialogs beides dem

¹⁴ Das geistliche Amt in der Kirche. Hg. Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission. Paderborn – Frankfurt/M. 1982, Art. 20.

¹⁵ Vgl. LG 10.

¹⁶ Das geistliche Amt in der Kirche (s. Anm. 14) Art. 23. (Hervorhebung von der Redaktion).

¹⁷ Lehrverurteilungen – kirchentrennend? I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute. Hg. K. Lehmann – W. Pannenberg. Freiburg/Br. – Göttingen 1987 (Dialog der Kirchen Bd. 4) 86.

durch Ordination übertragenen Amt zuordnen. Im Kanon 10 über die Sakramente im allgemeinen erklärt zwar das Konzil von Trient im Blick auf die Reformation: „Wer sagt, alle Christen hätten die Vollmacht zum Wort und zur Spendung aller Sakramente: der sei mit dem Anathema belegt.“¹⁸ Doch dazu heißt es in der evangelisch/katholischen Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“, „Trient, Can. 10 [. . .] verwirft eine Deutung des Prinzips vom Priestertum aller Getauften, die die Reformatoren in dieser Weise nicht gelehrt haben. Nach übereinstimmender Lehre der lutherischen und reformierten Kirche sind *öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung* dem ordinierten Amtsträger vorbehalten.“¹⁹ Und in dem neuesten, ekklesiologisch überaus erfreulichen Dokument der Gemeinsamen römisch-katholisch/evangelisch-lutherischen Kommission „Kirche und Rechtfertigung“ wird dies in Artikel 40 unmißverständlich unterstrichen:

„Während alle Gläubigen je an ihrem Ort das Evangelium weiterzugeben haben, sind Wortverkündigung und Sakramentspendung als öffentliche Akte bleibend dem von Gott eingesetzten Amt zugewiesen. Hierin besteht – unbeschadet bestehender Verschiedenheiten hinsichtlich des Verständnisses und der Ausformung dieses Amtes – eine grundlegende Übereinstimmung zwischen katholischer und lutherischer Lehre.“²⁰

Auch wenn es in der spezifischen Thematik dieser Tagung ganz gewiß nicht um Bestreitung des geschilderten Zusammenhangs von Auferbauung der Gemeinde in Wort und Sakrament durch ordinierte Amtsträger geht, stellt sich m. E. doch die Frage, in welcher Beziehung ein liturgischer Leitungsdienst durch Laien dazu steht. Er wird nicht durch Ordination, sondern durch Beauftragung übertragen – Ordination ist einmalig und unwiderruflich, Beauftragung wiederholbar und kündbar. Aber auch die Beauftragung bedeutet wohl eine gewisse, freilich sozusagen delegierte Teilnahme am Amt der Auferbauung der Gemeinde, das normalerweise Ordination voraussetzt. Die Verbindung mit dem hierarchischen Amt ist gegeben. Aber ist es theologisch sinnvoll und auf die Dauer kirchlich förderlich, es bei einer bloßen Verbindung zu belassen, *wenn die Aufgabe de facto auf Dauer notwendig und auch so gedacht ist*. Würde da der ekklesiologische Stellenwert der von dem oder der Beauftragten zu setzenden liturgischen und pastoralen Handlungen nicht eigentlich eine Ordination erfordern? Ich neige zu dieser Ansicht. Sie scheint mir ekklesiologisch gesünder zu sein. Oder anders gesagt: darf man wirklich den Begriff der „Notsituation“ strapazieren, wenn im Grunde geeignete Männer oder Frauen da sind, denen man einen Auftrag auf Dauer geben kann? Damit ist natürlich die Frage nach den

¹⁸ DH Nr. 1610.

¹⁹ Lehrverurteilungen – kirchentrennend? (s. Anm. 17) 86.

²⁰ Kirche und Rechtfertigung (s. Anm. 12) 31.

Die Praxis der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, in bestimmten Fällen nicht nur Lehrvikare (vgl. Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich 1995, 4. Stück, 28.4.1995), sondern auch Lektoren mit der Leitung des Abendmahls zu betrauen, scheint hier gegen den allgemeinen evangelischen und ökumenischen Trend zu stehen. Es fällt nicht in meine Kompetenz, sie zu erläutern. Möglicherweise steht sie in Beziehung zu der Position, die in „Das geistliche Amt in der Kirche“ so ausgesprochen ist: „In der lutherischen Tradition wird die Auffassung vertreten, daß eine Gemeinde in extremen Notsituationen eines ihrer Glieder mit dem Amt betrauen kann. Diese Auffassung steht im Zusammenhang mit der Erfahrung des 16. Jahrhunderts. Unbeschadet dieser Ansicht wird jedoch gemäß den Kirchenordnungen der lutherischen Kirchen in der Praxis der Ordination nach den oben genannten Grundsätzen verfahren“ (Das geistliche Amt in der Kirche [s. Anm. 14] Art. 35).

Kriterien der Eignung gestellt, und hier besteht ein Unterschied zwischen Ostkirche (auch katholischen Ostkirchen!) und Westkirche.

M. E. stellt sich mit den Beauftragungen noch ein anderes Problem, das mit dem engen Zusammenhang von Verkündigung und Eucharistie zu tun hat.

Einerseits betont das II. Vatikanische Konzil die hohe Bedeutung der Eucharistie für das Kirche-Sein, die Kirche erwächst in gewisser Weise aus der Feier der Eucharistie. Man spricht ja geradezu von einer Wiederentdeckung einer (besonders in der orthodoxen Theologie stark vertretenen) eucharistischen Ekklesiologie. Von daher können sonntägliche Wortgottesdienste ohne Eucharistie nicht das Idealmaß gemeindlicher Praxis sein. Auf Grund dieses mittlerweile auch in der ökumenischen Bewegung starken eucharistisch-ekklesiologischen Bewußtseins erleben wir, daß in den evangelischen Kirchen die Eucharistie als Vollform des Sonntagsgottesdienstes neu akzeptiert und vielfach auch de facto eingeführt wird.

Andererseits legt das II. Vatikanische Konzil großes Gewicht auf die Verkündigung des Wortes Gottes und auf die Zusammengehörigkeit von Wort und Sakrament. Die Auferbauung der Gemeinde geschieht durch Wort und Sakrament, insbesondere in der Feier der Eucharistie. Das ist mittlerweile ein Standardtopos der Ökumene, gerade auch der katholisch/lutherischen und katholisch/reformierten Gespräche. Wenn nun eine Entwicklung angebahnt wird, die Wort und Sakrament wieder auseinanderreißt oder zumindest eine Tendenz in diese Richtung enthält, dann ist das eigentlich, so scheint mir, der konziliaren Neubesinnung und dem ökumenischen Gewinn der letzten Jahrzehnte gegenläufig und ekklesiologisch problematisch. Das theologisch-ekklesiologische Problem liegt demnach nicht nur in der Frage, in welcher Form Laien den liturgischen und pastoralen Leitungsdienst übernehmen können und ob nicht doch eine – alte oder neue – Form der Ordination dem entspräche, sondern das Problem liegt auch in der Frage, ob es gut ist, in der normalen sonntäglichen Liturgie einer Gemeinde Wortgottesdienst und Eucharistie wieder auseinanderzurücken. Gewiß, Notsituation und Regelfall müssen unterschieden werden. Was aber ist, wenn die Notsituation zum Regelfall wird? Denn in priesterlosen Gemeinden die sonntägliche Zusammenkunft zu gemeinsamem liturgisch geordneten Gottesdienst in Frage zu stellen, kann nicht die Lösung sein. Das wäre nicht nur ein Bruch mit dem Selbstverständnis der Kirche, sondern, gerade in unserer Zeit, das Weglassen eines Gegengewichtes zur modernen Tendenz der Reduzierung des Religiösen auf subjektive Erfahrungsreligion – was nicht als Wort gegen die Erfahrung aufgefaßt werden sollte, sondern als Hinweis, daß Erfahrung nicht nur eine individuelle, sondern auch eine ekklesiale Dimension hat und daß es ganz wichtig ist, in die Erfahrung der Kirche mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn hineinzuwachsen. Und eben das geschieht in besonderer Weise in der Sonntag für Sonntag vollzogenen Feier der Eucharistie, in Wort und Sakrament.

So kann ich, einiges zusammenfassend, noch einmal sagen: Gemeinde ist nicht eine sich ekklesiologisch autonom bildende Gruppe von Gläubigen. Initiativen können, sollen, müssen da sein, aber der springende Punkt ist, daß man sich nicht selber zur Gemeinde macht, nicht „wir machen Kirche“, sondern daß ein Zweifaches dazukommen muß: erstens das Gegenüber des in Wort und Sakrament sich schenkenden HERRN, zweitens die Gemeinschaft mit der Ortskirche als Diözese, repräsentiert durch den Bischof, und mit den anderen Ortskirchen, repräsentiert durch das Bischofskollegium und den Bischof von

Rom als das Haupt des Bischofskollegiums, nicht bloß im Sinne eines nachträglichen Zusammenschlusses, sondern eines konstitutiven Elements der Kirche als *Communio* von Ortskirchen. Beide Momente aber – das des „Gegenüber“ bzw. des „von außen“ des Heils in Wort und Sakrament und das der *Communio* mit der Gesamtkirche (bzw. den anderen Ortskirchen) hat zu tun mit dem kirchlichen Amt. Nicht daß das Amt die Kirche wäre, die Kirche ist eine umfassendere Wirklichkeit des vom Vater durch den Sohn im Hl. Geist geheiligten Volkes Gottes, zu dem mit den Laien auch die Amtsträger gehören. Aber das Amt ist zu dieser Gemeinschaft des Volkes Gottes, solange es in dieser irdischen Pilgerschaft ist, ein von Christus gesetzter und insofern notwendiger Dienst der *repraesentatio Christi* und der Einheit.

Vielleicht jedoch hat die gegenwärtige problematische Situation, die ja der Hintergrund des Themas dieser Tagung ist, den Vorteil, dem ganzen Volk Gottes, auch Bischöfen und Laien, nicht nur die Amtsbezogenheit der Gemeinde, sondern auch die von der frühesten kirchlichen Tradition an offenkundige Gemeindebezogenheit des Amtes ins Bewußtsein zu rufen. Dies spricht nicht notwendigerweise gegen die Praxis, Priester sozusagen in Abstraktion von einer konkreten Gemeinde für den Dienst in einer Diözese zu ordinieren, zeigt aber die andere Möglichkeit, mehr von der konkreten Einzelgemeinde auszugehen, ohne den diözesanen Bezug zu verlieren. Wobei das Urteil der Gemeinde über die geistliche und kirchliche Bewährung des zu Ordinierenden, falls er aus der Gemeinde, für die er bestellt werden soll, stammt, wieder gewichtiger und auch hilfreicher werden könnte. Die Geschichte der Kirche hat Erfahrung mit beiden Modellen, obwohl das gemeindeorientierte Modell *de facto* seit langem verdrängt erscheint. Beide können ekklesiologisch gesund sein, wenn die im Referat dargelegten theologischen Grundlinien beachtet werden. Es gilt, die jeweiligen Vor- und Nachteile im Hinblick auf die konkrete heutige, geschichtlich veränderte Situation und in Verantwortung vor und aus dem Evangelium abzuwägen. Möge Gottes Geist uns führen.